

**18145/AB**  
vom 29.07.2024 zu 18743/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.407.736

Wien, am 29. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Michael Schnedlitz hat am 29. Mai 2024 unter der Nr. **18743/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Niederlassungsverordnung 2024-Folgeanfrage“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *In welchem Punkt konkret, respektive rechtlich zwingend vorgesehenen Tatbestandsmerkmal oder Paragrafen genau, entspricht die von Herrn Landesrat Mag. Dr. Christoph LUISSEN fristgerecht eingebrachte Meldung nicht den exakt zu bezeichnenden Vorgaben des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes sowie der Geschäftsordnung der Niederösterreichischen Landesregierung entsprechenden Stellungnahme, wie in der parlamentarischen Anfragebeantwortung vom 21.05.2024, GZ 2024- 0.234.321, seitens von Ihnen behauptet?*
- *Auf welche Verfassungs- und Gesetzesgrundlage stützen sie sich, wenn Sie sich hierbei auf „Vorgaben [...] der Geschäftsordnung der Niederösterreichischen Landesregierung“ berufen?*

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

- *Welche Aspekte der seitens der Bundesländer in diesem Zusammenhang fristgerecht vorgelegten Stellungnahmen machten explizit aufgrund ihrer behaupteten Komplexität eine monatelange detaillierte Überprüfung und damit zwangsläufig einhergehende Stichtagsüberschreitung im Ausmaß von mehreren Monaten objektiv unumgänglich?*
- *Liegt der tatsächliche Grund für die offenkundig vorsätzlich erfolgte Verschleppung der rechtlich bindenden Erlassung der Niederlassungsverordnung für das laufende Jahr, welches demnächst seine erste Hälfte vollendet hat, in der rechtsmissbräuchlichen Absicht, die offiziell eingemeldete Höchstzahl des Landes Niederösterreich dadurch zu umgehen, als dass man durch schlichte Untätigkeit und Pflichtvergessenheit in den Geltungsbereich des § 13 Abs. 7 zweiter Satz NAG (Fortschreibung der Zuteilungsquote des Vorjahres) zu gelangen versucht?*

Dass die Niederlassungsverordnung nicht rechtzeitig erlassen werden kann, um zu Beginn des folgenden Kalenderjahres in Kraft treten zu können, wurde vom Gesetzgeber als Möglichkeit bedacht und begründet keine Pflichtverletzung. Der Prozess zur Vorbereitung der Erlassung der Niederlassungsverordnung 2024 (NLV 2024) ist insgesamt rechtskonform abgelaufen. Insbesondere wurde den Bundesländern Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung gegeben und deren Stellungnahmen wurden entsprechend berücksichtigt. Festzuhalten ist zudem, dass die Niederlassungsverordnung der Beschlussfassung im Ministerrat und daher des Einvernehmens zwischen sämtlichen Mitgliedern der Bundesregierung bedarf.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der ersten Frage in der parlamentarischen Anfrage Nr. 18198/J vom 22. März 2024 (17623/AB XXVII. GP vom 21. Mai 2024) verwiesen.

**Zur Frage 5:**

- *Falls nein, ist mit einer Kundmachung der Niederlassungsverordnung 2024 unter Einhaltung der zuvor noch abzuwartenden Zustimmung durch den Hauptausschuss des Nationalrats und der anschließenden achtwöchigen Ablehnungsmöglichkeit seitens der betroffenen Bundesländer noch vor Ablauf der aktuellen Legislaturperiode und Abhaltung der Nationalratswahlen im September 2024 zu rechnen?*

Die NLV 2024 wurde am 17. April 2024 als Verordnung der Bundesregierung beschlossen. In weiterer Folge hat der Hauptausschuss des Nationalrats in der Sitzung vom 27. Juni 2024 das Einvernehmen zur Erlassung der Verordnung erklärt. Die NLV 2024 wurde am 28. Juni 2024 unter BGBl. II Nr. 170/2024 kundgemacht.

**Zur Frage 6:**

- *Wird durch vorsätzliche beharrliche Passivität und fortgesetzte Missachtung des gesetzlichen Auftrags versucht, anstatt der seitens des Landes Niederösterreich rechtskonform geforderten Nullquote eine monatliche Zuteilung von 32 bis 33 Familienangehörigen gemäß§ 46 Abs. 1 Z 2 respektive § 46 Abs. 4 NAG basierend auf den Zuweisungszahlen des Jahres 2023 gemäß § 13 Abs. 7 zweiter Satz leg. cit. - somit 1 /12 der Vorjahreszahl pro Monat – zu erreichen?*

Hierzu wird auf die Beantwortung der zweiten Frage in der parlamentarischen Anfrage Nr. 18198/J vom 22. März 2024 (17623/AB XXVII. GP vom 21. Mai 2024) verwiesen.

Gerhard Karner



